



# Das soziale Netz der BVA

Mit Nachsichtsmöglichkeiten bei Selbstbehalten und dem Unterstützungsfonds hilft die BVA in sozialen Härtefällen.

## Rezeptgebührenbefreiung

In der Ausgabe 1/2011 des Magazins GÖD – Der öffentliche Dienst aktuell haben wir über die Rezeptgebührenbefreiung aus sozialen Gründen berichtet. Darüber hinaus darf bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine Rezeptgebühr nicht eingehoben werden. Dies betrifft allerdings nur jene Heilmittel, die im Zusammenhang mit dieser Krankheit verordnet werden – ein diesbezüglicher Vermerk wird vom Arzt auf dem Rezept angebracht.

Die Satzung bestimmt zudem, dass Leistungen im Zusammenhang mit der Behandlung solcher Krankheiten auch vom **Behandlungsbeitrag** ausgenommen sind. Für die Rückerstattung von Rezeptgebühren und Behandlungsbeiträgen ist die Prüfung des **kausalen Zusammenhangs** in jedem Einzelfall notwendig, wodurch es zu einer längeren Bearbeitungsdauer kommen kann.

## Teilweise Nachsicht von Selbstbehalten

Damit der Behandlungsbeitrag nicht zu einer unzumutbaren Belastung für die Versicherten wird, hat die BVA eigene Richtlinien zu dessen teilweiser Nachsicht erlassen. Für die Berechnung der individuellen Belastbarkeitsgrenze werden neben dem Behandlungsbeitrag auch Rezeptgebühren, Kostenanteile für Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie Zuzahlungen für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- oder Rehabilitationseinrichtungen berücksichtigt. Für Ihren Antrag genügt der aktuelle Nachweis des im Zeitraum von mindestens drei Monaten erworbenen Netto-Familieneinkommens. Das Familien-Nettoeinkommen darf dabei für diese drei Monate den Betrag von **€ 8.330,70** (für 2011) nicht übersteigen.

## Der Unterstützungsfonds der BVA

Die BVA hat zudem einen Unterstützungsfonds angelegt, dessen Mittel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen für die Unterstützung von Versicherten und ihren anspruchsberechtigten Angehörigen aufgewendet wer-

den können. Unterstützung kann erfolgen, wenn infolge Krankheit, Gebrechens oder Mutterschaft finanzielle Belastungen entstehen, die von der BVA im Rahmen der gesetzlichen Leistungen nicht oder in nur unzureichendem Ausmaß übernommen werden können, aber ein Zusammenhang mit den Aufgaben der BVA besteht, und wenn sich der Betroffene in einer finanziellen Notlage befindet oder durch die Belastungen dorthin gebracht würde.

Unterstützt werden können demnach Aufwendungen

- im Zusammenhang mit medizinischen Untersuchungen und Behandlungen,
- für soziale Maßnahmen der Rehabilitation (insbesondere Ausgleich von Nachteilen der Behinderung),
- wegen Pflegebedürftigkeit sowie
- für Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung im Falle von Krankheit oder Entbindung der haushaltsführenden Person.

Finanzielle Notlage ist anzunehmen, wenn der Versicherte wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit ist, **oder** wenn die Summe der Aufwendungen die individuell errechnete Belastungsgrenze übersteigt bzw. überstiege. Der Berechnung der Belastungsgrenze wird das nach Anzahl und Alter der Familienmitglieder gewichtete Familiennettoeinkommen zu Grunde gelegt. Bezuschusst werden kann der die Belastungsgrenze übersteigende Teil der Kosten, von denen die Pflichtleistung der BVA und Vergütungen Dritter abgezogen werden. In speziellen Fällen ist die Unterstützung begrenzt. *(Für kieferorthopädische Behandlungen mit festsitzenden Geräten werden bspw. höchstens € 500,- pro Behandlungsjahr ausgeschüttet; unterstützt werden höchstens drei Behandlungsjahre.)*

Unterstützungen können auf formlosen Antrag des Versicherten, der anspruchsberechtigten Angehörigen oder in deren Namen einer Einrichtung der staatlichen Sozial- und Behindertenhilfe zuerkannt werden.

Unsere Landesstellen erteilen Ihnen unter **050405** gerne nähere Auskünfte.